

M E R K B L A T T
des
Gemeinsamen Vorprüfungsausschusses
der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
für die Erlangung der Bezeichnung
„Fachanwalt / Fachanwältin für Vergaberecht“

I. Grundsätzliches

Die am 16.3.2015 von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossenen Änderungen der Fachanwaltsordnung (FAO), mit denen die Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung eines Fachanwalts / einer Fachanwältin für Vergaberecht geschaffen worden sind, werden am 1.11.2015 in Kraft treten. Die rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern haben eine Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses nach § 18 FAO zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Vergaberecht“ getroffen, die am 22.6.2015 durch Verkündung im Staatsanzeiger Nr. 22/2015, S. 604, in Kraft getreten ist. Die jeweiligen Vorstände der Kammern haben zwischenzeitlich die Mitglieder des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses nach § 19 FAO bestellt. Diesem gehören an:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Krist, Koblenz, als Vorsitzender,

Herr Rechtsanwalt Stephan Schultz, Speyer, als stellvertretender Vorsitzender,

Herr Rechtsanwalt Dr. Markus Solbach, Mainz, als Schriftführer,

Herr Rechtsanwalt Roland Sturm, Ludwigshafen, als weiteres Mitglied.

Der gemeinsame Vorprüfungsausschuss hat sich eine Geschäftsordnung nach § 17 Abs. 6 FAO gegeben, die hier zum *Download* bereitsteht.

II. Antragsverfahren

Zum Antragsverfahren für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf folgendes hinzuweisen:

- 1) Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen von der Rechtsanwaltskammer gestattet, welcher der Antragsteller / die Antragstellerin angehört. Bei dieser ist auch der entsprechende schriftliche Antrag zu stellen. Dem Antrag sind alle die in § 6 FAO aufgeführ-

ten Unterlagen – in der jeweils geltenden (Neu-) Fassung dieser Vorschrift – beizufügen. Durch die Nachweise muss belegt werden, dass der Antragsteller / die Antragstellerin über die für die Führung der Fachanwaltsbezeichnung erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse nach § 4 FAO und besonderen praktischen Erfahrungen nach § 5 FAO verfügt.

- 2) Hinsichtlich der praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergaberechts sieht § 5 Abs. 1 lit. v) FAO in der eingangs bezeichneten Änderungsfassung den Nachweis von 40 Fällen aus den Bereichen des § 14 o FAO vor, davon mindestens fünf gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren. Wegen der Einzelheiten dazu wird auf die §§ 4 bis 6, 14 FAO verwiesen, die selbsterklärend sind.
- 3) Das Verfahren der Antragsprüfung und -bearbeitung ist im Einzelnen in der Geschäftsordnung des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses niedergelegt, darauf wird verwiesen.

In Bezug auf die Fallliste, anhand derer die nach § 5 Abs. 1 lit. v) FAO nachzuweisenden 40 Fälle aus den in § 14 o FAO genannten Bereichen des Vergaberechts zu belegen sind, weist der Ausschuss zunächst generell darauf hin, dass die gewissenhafte und besonders sorgfältige, übersichtliche Erstellung der Fallliste naturgemäß die Antragsbearbeitung vereinfacht und folglich beschleunigt. Konkret sollte die Fallliste unter Beachtung des in § 5 Abs. 1 FAO genannten Zeitraums folgende Informationen und Angaben beinhalten.

- Eigene / kanzleiinterne Fallbezeichnung mit dortigem Aktenzeichen;
- ggf. gerichtliches Aktenzeichen oder Geschäftsnummer / Aktenzeichen einer/der Vergabekammer
- kurze Darstellung des Gegenstandes;
- Zuordnung des Falles zu einem der in § 14 o FAO genannten Bereiche;
- Zeitraum der Bearbeitung (Beginn / Abschluss) und Stand der Sache (abgeschlossen / noch laufend);
- Art und Umfang der Tätigkeit;
- Kennzeichnung als außergerichtliches und/oder als (gerichtliches) Nachprüfungsverfahren.

- 4) Hinsichtlich aller Nachweisfälle muss der Antragsteller / die Antragstellerin versichern, diese persönlich und weisungsfrei bearbeitet zu haben (§ 5 Abs. 1 FAO).

- 5) Mit Blick auf § 5 Abs. 4 FAO wird darum gebeten, der Darstellung des Falles und der Tätigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin im Fall besondere Sorgfalt zu widmen.
- 6) Soweit ein Fall mehrfach – unter verschiedenen Bereichen des Vergaberechts im Sinne der Auflistung nach § 14 o FAO – aufgeführt ist, ist antragstellerseitig auf die Mehrfachnennung hinzuweisen und kurz zu begründen, inwieweit aus Sicht des Antragstellers / der Antragstellerin eine mehrfache Berücksichtigung des Falles in Betracht kommt.

III. Bearbeitungsgebühren

Nach Ziff. 4 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz und nach Ziff. 5 der Verwaltungsgebührenordnung der pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken wird für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung mit der Antragseinreichung eine Gebühr in Höhe von EUR 400,00 fällig. Von der fristgerechten Einzahlung der Bearbeitungsgebühr hängt die Bearbeitung des Antrags ab.

Koblenz, den 16.9.2015

(RA Dr. Matthias Krist)
-Ausschussvorsitzender-